



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

z1.10.930/18-IA10/95

XIX. GP.-NR

502

/AB

1995 -04- 03

zu

582

J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Ing. Mathias Reichhold und Kollegen vom
 9. Februar 1995, Nr. 582/J, betreffend
 Schulmilchaktion 1994/95

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias
 Reichhold und Kollegen vom 9. Februar 1995, Nr. 582/J, betreffend
 Schulmilchaktion 1994/95, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das in der Einleitung zu Ihrer Anfrage zitierte Angebot entspricht
 den Rechtsbestimmungen der EU (Verordnung des Rates Nr. 1842/83 zur
 Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten
 Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen und Verordnung der Kom-
 mission Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung
 Nr. 1842/83 des Rates) und der dazu erlassenen österreichischen
 Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, BGBl.Nr. 1062/1994. Der Höchst-
preis von S 7 für offene Milch gilt jedoch nicht für 1/4 l sondern
für 1 Liter Schulmilch.

- 2 -

Zu Frage 3:

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3392/93 kann die schulische Einrichtung bzw. der Schulträger oder - falls der Mitgliedstaat diese Möglichkeit vorsieht - auch der Lieferant der Erzeugnisse den Beihilfeantrag stellen. Die hiezu ergangene nationale Verordnung sieht als Beihilfeempfänger Be- und Verarbeitungsbetriebe, wirtschaftliche Zusammenschlüsse oder Händler und für Rohmilch den Milcherzeuger selbst vor. Begünstigter ist aber immer der Schüler (der aber nicht Antragsteller ist).

Zu Frage 4:

Die Gemeinschaftsbeihilfe beträgt seit 1. Februar 1995 29,44 ECU/100 kg für Erzeugnisse der Kategorien I und VII "Vollmilch", 18,58 ECU/100 kg der Erzeugnisse der Kategorie II "teilentrahmte Milch" sowie für die Kategorien III bis VI das dem betreffenden Erzeugnis entsprechende Milchäquivalent, das gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3392/93 berechnet wird. Für 1 kg Vollmilch beträgt die Beihilfe 4 S, je Viertelliter rund 1 S.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das Instrument der Höchstpreise dient dazu, daß die Beihilfe im Produktpreis weitergegeben wird und damit den Schülern direkt (Eltern sind nicht Begünstigte im Sinne der Verordnung Nr. 3392/93) zugute kommt.

Zu Frage 7:

Beihilfefähige Erzeugnisse sind die im Anhang der Verordnung Nr. 3392/93 angeführten Kategorien I bis VII.

Die Kategorie I umfaßt Vollmilch, pasteurisiert oder ultrahoch erhitzt; Schokoladenvollmilch oder aromatisierte Vollmilch, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahoch erhitzt, mit einem

- 3 -

Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Vollmilch und Joghurt aus Vollmilch. Die Kategorie II umfaßt teilentrahmte Milch, pasteurisiert oder ultrahoch erhitzt; teilentrahmte Schokoladenmilch oder aromatisierte Milch, pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahoch erhitzt, mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen teilentrahmte Milch. Die Kategorien III bis VI umfassen den Käse, die Kategorie VII unverarbeitete Vollmilch.

Zu Frage 8:

Gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 3392/93 wird bei den Erzeugnissen der Kategorien III bis VI das Äquivalent für die vorgesehene Höchstmenge von 0,25 l Milch je Schüler und Schultag in folgender Weise berechnet:

- 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie III (Frischkäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mindestens 40 Gewichtshundertteilen) entsprechen 300 kg Vollmilch;
- 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie IV (die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mindestens 45 Gewichtshundertteilen) entsprechen 765 kg Vollmilch;
- 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie V (Grana Padano Käse) entsprechen 850 kg Vollmilch;
- 100 kg der Erzeugnisse der Kategorie VI (Parmigiano-Reggiano-Käse) entsprechen 935 kg Vollmilch.

In Österreich stellen die Kategorien V und VI keine beihilfefähigen Erzeugnisse dar.

Zu den Fragen 9 und 10:

Der Höchstpreis für offene Milch beträgt nicht S 28/l, sondern S 7/l und ist somit wesentlich billiger als verpackte Schulmilch. Die Differenz der Höchstpreise bei den einzelnen Verpackungsarten ergibt sich aus den unterschiedlichen Verpackungs- und Vertriebskosten.

- 4 -

Preisvergleiche zwischen einzelnen Produkten können nur innerhalb einer Verpackungsgröße angestellt werden. Ein Vergleich des Höchstpreises von Schulumilch mit den Kleinhandelseinstellpreisen eines Be- und Verarbeitungsbetriebes, der auch Schulumilch anbietet, ergibt - auch ohne Berücksichtigung der Einzelhandelsspanne - einen deutlich niedrigeren Preis bei Schulumilch (alle Produkte 3,6 %):

	Verpackung	Einstandspreis in öS	Schulumilchpreis in öS
<hr/>			
1/4 l Vollmilch	Tetra	3,69	2,80
1/4 l Vollmilch	Flasche	4,31	3,20
1/4 l Kakaomilch	Tetra	4,17	3,50
1/4 l Kakaomilch	Flasche	4,90	3,90

Zu Frage 11:

Die als Schulumilch angebotenen Erzeugnisse sind aus frischer Milch hergestellt; es sei denn, eine deutliche Kennzeichnung weist das Produkt als Haltbarmilch oder Sterilmilch aus.

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 13:

Höchstpreise sind keine Fixpreise, sie können von den Molkereien unterschritten, aber dürfen nicht überschritten werden. Da Schulen selbst Beihilfeempfänger sein können, ist es ihnen möglich, zwischen Alternativangeboten zu wählen. Für die Gewährung der Beihilfen sind aber die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

- 5 -

Zu Frage 14:

Im Jahre 1993 betrug der Schulmilchabsatz 20,174.335 kg.

Zu Frage 15:

Die Schulmilchbestellungen für das Jahr 1995 sind noch nicht bekannt. Die Prognosen für 1995 belaufen sich auf 12 bis 15 Mio kg. Der Finanzierungsaufwand der EU wird für diese Maßnahme rund 48 bis 60 Mio S betragen.

Zur Frage 16:

Zur Einhaltung des hohen Qualitätsstandards sind Qualitätskontrollen mit 10 vorgeschriebenen Untersuchungen (bei Rohmilch sogar 14-tägige Kontrollen) vorgesehen. Für das Schuljahr 1994/95 und den Schulbeginn 1995 sind umfangreiche Werbemaßnahmen geplant.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Stimmt das von einem Milchfrischdienst an die niederösterreichischen Schuldirektionen versendete Angebot stützungswürdiger Erzeugnisse vollständig mit den von Ihnen verordneten beihilfefähigen Erzeugnissen überein ?
2. Wenn nein: worauf führen Sie die Unvollständigkeit des Angebotes zurück ?
3. Stimmt es, daß nicht die Schulmilchempfänger allein, sondern auch die Be- und Verarbeitungsbetriebe oder wirtschaftlichen Zusammenschlüsse oder Händler diese Gemeinschaftsbeihilfe beantragen können ?
4. Wie hoch ist diese sogenannte Gemeinschaftsbeihilfe je Viertelliter Vollmilchaquivalent ?
5. Kommt diese Gemeinschaftsbeihilfe in vollem Umfang den Schulkindern bzw. ihren Eltern zugute ?
6. Wenn nein: wem wird die Gemeinschaftsbeihilfe ausbezahlt ?
7. Stimmt es, daß als Schulmilch nicht nur Vollmilch angeboten werden darf, sondern auch teilentrahmte Milch, ultrahocherhitzte Milch sowie Sterilmilch ?
8. Wie ist im Zusammenhang mit Schulmilch der Begriff "Vollmilchaquivalent" definiert ?
9. Wieso wurde bei der Festsetzung der Höchstpreise von stützungswürdigen Erzeugnissen die Einwegpackung gegenüber der Flasche und die Flasche gegenüber der offenen Milch preislich bevorzugt ?
10. Wieso ist der festgesetzte Höchstpreis für die einzelnen Erzeugnisse - umgerechnet auf Liter - wesentlich höher als der derzeitige Endverbraucherpreis im Geschäft ?
11. Worin besteht die Garantie für Schulkinder und Eltern, daß es sich bei den als Schulmilch angebotenen Erzeugnissen in allen Fällen tatsächlich um Frischmilch handelt ?
12. Ist Ihnen bekannt, daß inländischen Bäckereien Angebote von Molkereien und Milchfrischdiensten vorliegen, wonach für eine Kanne mit 25 l Milch nur OS 9,90 zu bezahlen sind ?
13. Ist es Schulen erlaubt, sich - angesichts dieser eklatanten Preisunterschiede - ähnlich wie die österreichischen Bäckereien solcher günstigen Angebote zu bedienen und die Milch für die Schulkinder auf diesem Weg zu beziehen ?
14. Wie hoch war der Schulmilchabsatz im Jahr 1993 ?
15. Wie hoch belaufen sich die Schulmilchbestellungen für das Jahr 1995 ?
16. Was werden Sie unternehmen, damit Österreichs gesundheitlich ohnehin angeschlagene Schulkinder mit qualitativ hochwertiger, wirklich einwandfreier frischer Vollmilch beliefert werden, damit sie sich zu regelmäßigen Milchtrinkern entwickeln ?

Wien, den 9.2.1995